

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit, M.A.
Hochschule: Hochschule Emden/Leer
Standort: Emden
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Das Gutachtergremium weist auf S. 18 des Akkreditierungsberichts darauf hin, dass die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung durch das Ministerium erfolgt und noch nicht bestätigt ist. Laut Angaben der Hochschule per E-Mail vom 20.04.2021 sind mittlerweile „sowohl die Ordnung über den Zugang und die Zulassung des Studiengangs (09.12.2020) als auch die Prüfungsordnung (18.11.2020) [...] rechtsgeprüft worden und [...] veröffentlicht“ (vgl. <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/hochschule/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/ordnungen-fuer-studiengaenge/>)

soziale Kohäsion im Kontext sozialer Arbeit und Gesundheit, abgerufen am 20.04.2021). Das Monitum hat sich damit erledigt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass bei den eingereichten programmspezifischen Exemplaren der Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache nach Anlage 4, A01.2, der Text zu Abschnitt 8 unvollständig ist (S. 4-6 der aktuellen Musterexemplare nach <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 20.04.2021, fehlen in der Anlage). Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auch Abschnitt 8 den zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Text in der geltenden Fassung enthält und Teil des von der Hochschule ausgegebenen Diploma Supplements ist.

